

Beglaubigte Abschrift

Sozialgericht Cottbus

Az.: S 29 AS 1540/19 ER



Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED]

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte/r:
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann,
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus,

gegen

Jobcenter [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Antragsgegner -

hat die 29. Kammer des Sozialgerichts Cottbus am 18. Dezember 2019 durch den Richter [REDACTED] beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin einen Zuschuss in Höhe von 500 € für die Anschaffung eines internetfähigen Laptops inklusive Zubehör zu bewilligen.

Der Antragsgegner hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zu erstatten.

Gründe

I.

Die Antragstellerin sowie ihre Tochter, [REDACTED] geboren am [REDACTED] 2003, erhalten laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II).

Mit Schreiben vom 05.11.2019 beantragte die Antragstellerin beim Antragsgegner für ihre Tochter als gesetzliche Vertreterin die Einräumung eines Mehrbedarfs für die Beschaffung eines Computers/Laptops einschließlich des dazugehörigen Zubehörs wie Kabel, Maus, Drucker etc. Zur Begründung führte sie an, dass ihre Tochter momentan die zehnte Klasse besuche und es immer schwieriger werde, Hausaufgaben und diverse Projekte ohne mediale Unterstützung zu bewältigen. Die Tochter müsse immer noch bei Freunden schulische Referate ausarbeiten und ausdrucken. Selbst die Stunden- und Vertretungspläne als auch die Essenbestellung seien heute online zu verfolgen, was sich für die Antragstellerin und ihre Tochter schwierig gestalte.

Mit Bescheid vom 11.11.2019 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 25.11.2019 lehnte der Antragsgegner den Antrag mit dem Hinweis auf das Brandenburgische Ausbildungsförderungsgesetz (BbgAföG) ab, weil es sich bei der beantragten Leistung weder um einen Mehrbedarf nach § 21 Absatz 6 SGB II noch um eine Darlehensbewilligung nach § 24 SGB II handele.

Mit Bescheid vom 25.11.2019 lehnte der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus den zwischenzeitlich ebenfalls gestellten Antrag der Antragstellerin auf Ausbildungsförderung nach dem BbgAföG ab. Als Zehntklässlerin erfülle die Tochter der Antragstellerin nicht die Voraussetzungen für die Förderung.

Am 28.11.2019 legte die Antragstellerin Widerspruch gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 11.11.2019 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 25.11.2019 ein.

S 29 AS 1540/19 ER

- 3 -

Mit Widerspruchsbescheid vom 04.12.2019 wies der Antragsgegner den Widerspruch als unbegründet zurück. Nach dem BbgAföG erhielten Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang der gymnasialen Oberstufe oder einen zweijährigen Bildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife in Vollzeitform besuchen, sofern sie nachweislich finanziell bedürftig sind und ihren ständigen Wohnsitz im Land Brandenburg haben, einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 125 €, der für Ausgaben eingesetzt werden soll, die im Zusammenhang mit dem Schulbesuch entstehen und nicht durch andere staatliche Zuwendungen gedeckt werden, wie etwa die Anschaffung eines Notebooks. Daraus ergebe sich, dass für Schüler, die in die genannten Bildungsgänge noch nicht eingemündet sind, wie die Tochter der Antragstellerin, zur Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten Lernziele die Notwendigkeit einer Ausstattung mit einem Computer nicht gegeben sei. § 21 Abs. 6 SGB II sei nicht einschlägig, weil es sich bei der Anschaffung eines Laptops nicht um einen laufenden, sondern einen einmaligen, Bedarf handele.

Am 10.12.2019 hat die Antragstellerin einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt.

Die Antragstellerin beantragt (schriftsätzlich sinngemäß),

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihr einen Zuschuss in Höhe von 500 € für die Anschaffung eines internetfähigen Laptops inklusive Zubehör zu bewilligen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen.

Er nimmt im Wesentlichen auf die Begründung der Bescheide Bezug und beantragt, soweit erforderlich, die Beiladung der Stadt Cottbus, Geschäftsbereich III, Amt für Ausbildungsförderung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte sowie auf die Verwaltungsakte des Antragsgegners verwiesen.

II.

Der Anordnungsantrag ist zulässig und begründet.

Nach § 86b Absatz 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Nach Satz 2 der Vorschrift sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwehr wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt in diesem Zusammenhang einen Anordnungsanspruch, also einen materiell-rechtlichen Anspruch auf die Leistung, zu welcher der Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet werden soll, sowie einen Anordnungsgrund, nämlich einen Sachverhalt, der die Eilbedürftigkeit der Anordnung begründet, voraus.

Dabei stehen Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund nicht isoliert nebeneinander. Es besteht vielmehr eine Wechselbeziehung der Art, dass die Anforderungen an den Anordnungsanspruch mit zunehmender Eilbedürftigkeit beziehungsweise Schwere des Nachteils (dem Anordnungsgrund) zu verringern sind, und umgekehrt. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund bilden nämlich aufgrund ihres funktionalen Zusammenhangs ein bewegliches System (vgl. *Keller*, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG-Kommentar, 12. Auflage 2017, § 86b Rn. 27 und 29 m.w.N.). Ist die Klage in der Hauptsache offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so ist der Antrag auf einstweilige Anordnung ohne Rücksicht auf den Anordnungsgrund grundsätzlich abzulehnen, weil ein schützenswertes Recht nicht vorhanden ist. Ist die Klage in der Hauptsache dagegen offensichtlich begründet, so vermindern sich die Anforderungen an einen Anordnungsgrund. In der Regel ist dann

S 29 AS 1540/19 ER

- 5 -

dem Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung stattzugeben, auch wenn in diesem Fall nicht gänzlich auf einen Anordnungsgrund verzichtet werden kann. Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens, wenn etwa eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich ist, ist im Wege einer Folgenabwägung zu entscheiden. Dabei sind insbesondere die grundrechtlichen Belange des Antragstellers umfassend in die Abwägung einzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) müssen sich die Gerichte schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen (vgl. Beschluss vom 12.05.2005, 1 BvR 569/05).

Vorliegend besteht bereits deshalb Eilbedürftigkeit, also ein Anordnungsgrund, weil mit jedem Tag, an dem die Tochter der Antragstellerin keinen Laptop zur Verfügung hat, ihr schulisches Fortkommen beeinträchtigt ist.

Darüber hinaus besteht auch ein Anordnungsanspruch.

Dieser ergibt sich aus § 21 Absatz 6 SGB II analog (vgl. SG Cottbus, Urteil vom 13.10.2016, Az.: S 42 AS 1914/13; SG Gotha, Urteil vom 17.08.2018, Az.: S 26 AS 3971/17; SG Hannover, Urteil vom 06.02.2018, Az.: S 68 AS 344/18 ER; SG Stade, Urteil vom 29.09.2018, Az.: S 39 AS 102/18 ER; a.A. LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 28.06.2018, Az.: L 4 AS 885/17 NZB). In der heutigen Zeit stellt gerade mit fortschreitender Schullaufbahn ein internetfähiger Laptop für Hausaufgaben, die Vorbereitung von Referaten etc. einen unabweisbaren und besonderen Bedarf dar. Insbesondere erscheint eine Differenzierung zwischen zehnter Klasse und gymnasialer Oberstufe nicht geboten. Denn am Ende der zehnten Klasse stehen, anders als am Ende der bereits zur gymnasialen Oberstufe zählenden elften Klasse, Schulabschlussprüfungen an, die noch einmal eine besondere Vorbereitung verlangen, welche ohne internetfähiges Notebook nicht mehr möglich sein dürfte.

Da das BbgAföG gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 BbgAföG gegenüber dem SGB II nachrangig ist, lag hier auch kein Grund für eine Beiladung nach § 75 SGG vor.

Die Kostenentscheidung ergeht entsprechend § 193 SGG.

Da der Beschwerdewert vorliegend 500 € beträgt, ist die Beschwerde gemäß § 172 Absatz 3 Nummer 1 SGG nicht statthaft.



[Redacted]

Richter

Beglaubigt


Gorenz
Justizbeschäftigte

